

Mensch und Recht

Nr. 89

September
2003

Quartalszeitschrift der Schweiz. Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO) – Tel. 01 980 44 69 und von DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben – Tel. 01 980 44 59
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, CH-8127 Forch, Telefon 01 980 04 54, Fax 01 980 14 21
E-Mail: 100437.3007@compuserve.com / dignitas@dignitas.ch / Internet: www.sgemko.ch und www.dignitas.ch
Verlag: Wissen und Meinung, Postfach 10, 8127 Forch / Satz und Druck: Erni Druck + Media AG, 8722 Kaltbrunn
Auflage: 3'500 Ex. / Jahresabonnement Fr. 27.50 / Mitglieder SGEMKO und DIGNITAS gratis / ISSN 1420-1038

Die Pflicht zum Schutz des Lebens verlangt dringend wirksame Suizidprophylaxe Zum Geleit

Die alljährliche Katastrophe mit 1'350 Toten Privatleben

Die Situation ist absurd und erschreckend: Obwohl die Behörden in der Schweiz genau wissen, dass sich jedes Jahr in unserem Land eine Katastrophe mit etwa 1'350 Toten und bis zu 30'000 Verletzten ereignet, kehrt niemand dagegen etwas wirklich Wirksames vor: Es geht um das Suizidgeschehen in unserem Lande.

Eine von der Schweizerischen Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO) in Auftrag gegebene Studie weist mittlerweile nach, dass die in der Schweiz sich in einem Jahr ereignenden Selbsttötungen und gescheiterten Selbsttötungsversuche Kosten von gegen 2,5 Milliarden Franken verursachen. Genauere Zahlen dazu gibt es nicht. Die schweizerische Statistik vermag allenfalls auf ein Huhn genau zu sagen, wie viele Hühner gehalten werden; über die Zahl der Suizidversuche gibt es jedoch keine gesicherten Daten.

67'000 Suizidversuche im Jahr?

Der Bundesrat hat Anfang 2002 dem Parlament mitgeteilt, es müsse möglicherweise mit jährlich bis zu 67'000 Suizidversuchen gerechnet werden, von denen 65'500 scheitern. In der Wissenschaft werden andere Zahlen angegeben. Darüber, in welchem Umfang sich Personen, die einen gescheiterten Versuch hinter sich haben, dadurch geschädigt haben, weiss kaum jemand etwas Genaueres.

Jedes Jahr werden viele Tausend Menschen in Spitäler eingeliefert, die wegen einer Medikamenten-Überdosis behandelt werden müssen – in den meisten Fällen Suizidversuche. Die Spitäler haben nicht einmal eine Pflicht, solche Fälle ohne Angabe von Patientendaten zu melden.

Niemand klärt die Bevölkerung darüber auf, dass man sich mit den heute gebräuchlichen Medikamenten nicht mehr umbringen kann. Niemand sagt, dass die Einnahme solcher Medikamente, oft auch noch zusammen mit anderen, in hohen Dosierungen, die Gesundheit schwer beeinträchtigen und zu dauerndem, schwerem Leiden führen kann. Im Gegenteil: Im neuesten Bettelbrief der Pro Juventute, unterzeichnet von Bundesratskandidatin

Christine Beerli, wird mit der Schlagzeile einer 15-jährigen jungen Frau geworben, die am liebsten viele Schlaftabletten schlucken möchte. Damit wird völlig gedankenlos das falsche Bild vermittelt, mit Schlaftabletten könne man sich heutzutage noch umbringen.

Die von der SGEMKO in Auftrag gegebene Studie, sorgfältig erarbeitet vom Publizisten Peter Holenstein, bringt erstmals Licht in dieses Dunkel. Auf der Grundlage von zahlreichen Gesprächen mit Fachleuten bei Polizeibehörden, Versicherungen, Spitalern, Bahnverwaltungen etc. hat er zusammengetragen, was in diesen Kreisen bruchstückhaft bekannt ist. Auf dieser Grundlage hat er versucht, sich von der Situation ein Gesamtbild zu machen.

Das Ergebnis ist alles andere als erfreulich. Selbst bei sorgfältigster Schätzung zeigt sich, dass jeder in der Schweiz vollzogene Suizid im Durchschnitt Kosten von etwa 50'000 Franken, aber jeder Suizidversuch sogar Kosten von durchschnittlich 80'000 Franken verursacht. Die Studie stellt dabei nicht etwa auf die vom Bundesrat genannten Maximalzahlen ab. Gleichzeitig wird gezeigt, dass es an einer eigentlichen Suizidprophylaxe vollständig fehlt. Nur so sind auch die hohen Zahlen zu erklären.

Pflicht zum Lebensschutz

Sowohl die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) als auch die Schweizerische Bundesverfassung verpflichten den Staat dazu, das Leben der Menschen zu schützen. Dieser Pflicht kommt unser Land aber im Bereich des Suizidgeschehens bisher nicht in ausreichender Weise nach – ein Vorwurf, der im übrigen sämtliche Staaten trifft.

Die SGEMKO hat deshalb anlässlich der Veröffentlichung dieser Studie die Forderung aufgestellt, zur Eindämmung der jährlich sich wiederholenden «Katastrophe Suizidgeschehen» sei eine ähnliche, dauernde Kampagne zur Verringerung der Suizid- und Suizidversuchszahlen einzurichten, wie sie zur Bekämpfung von AIDS seit Jahren mit erheblichem Erfolg durchgeführt wird. → S. 2

Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) verwendet den Begriff «Leben» in zweien ihrer Artikel: Im Artikel 2, welcher allen Menschen das Recht auf Leben und somit einen Schutz vor willkürlicher Tötung durch den Staat oder durch Dritte gewährleistet, und in Artikel 8, welcher den Staat verpflichtet, das «Privat- und Familienleben» zu respektieren.

Zum «Privatleben» gehören nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Strassburg das Selbstbestimmungsrecht, besonders auch jenes über den eigenen Körper; dann der Anspruch auf zwischenmenschliche Beziehungen, beispielsweise auch im Bereich der Sexualität; die freie Lebensgestaltung, wobei auch das Geschäftsleben zum Privatleben gezählt wird; und der Anspruch auf Schutz vor schädlichen Immissionen.

Vor einiger Zeit hat der Europäische Gerichtshof in einem Urteil erklärt, er könne nicht ausschließen, dass das Recht, sein eigenes Leben zu beenden, durch Artikel 8 EMRK geschützt sei. Man darf deshalb ohne weiteres annehmen, dass Artikel 8 EMRK ganz klar auch das Recht auf Suizid schützt.

Weil nun aber in der Wissenschaft und in der Praxis klar ist, dass die meisten Suizidversuche, welche scheitern, ihre Urheber sehr schweren Risiken aussetzen, muss hier eine Fürsorgepflicht des Staates dafür sorgen, dass diese Risiken gering bleiben. Sie zerfällt in zwei wesentliche Bereiche: Es muss eine Suizidberatung bestehen, welche Menschen, die ihr Leben beenden möchten, hilft, den richtigen Entscheid zu treffen – hier wäre die Suizidprophylaxe anzusiedeln! –, und es muss, zweitens, von Staates wegen dafür gesorgt werden, dass jemand, der sein Leben nun wirklich aus zureichenden Gründen beenden will, dies immer risiko-, schmerz- und angstfrei tun kann.

Würde dies verwirklicht, wäre bald einmal klar festzustellen, dass sich die heutigen gewaltigen Zahlen von Suiziden namhaft und jene der Versuche massiv reduzieren lassen. ●

Ganz bewusst sind in dieser Studie vor allem die Kosten erfasst worden, welche wir alle zum größten Teil mit unseren Krankenkassen- und Versicherungsprämien finanzieren müssen: Wenn schon der Umstand, dass in diesem Lande Jahr für Jahr Zehntausende von Menschen – möglicherweise sogar in einer Grössenordnung der Bevölkerung der Städte St. Gallen oder Luzern – dermassen verzweifelt sind, dass sie ihr Leben beenden möchten, die Politiker nicht zum Handeln zu veranlassen vermag, dann sind es aber möglicherweise die dadurch verursachten Kosten, die jeder in seinem eigenen Portemonnaie schwer zu spüren bekommt.

Das Gesundheitswesen in der Schweiz verursacht 2003 schätzungsweise Kosten von 43 Milliarden Franken. 2,5 Milliarden Kosten des Suizidgeschehens stellen somit etwa sechs Prozent dieser Kosten dar. Darüber hinaus darf nicht übersehen werden, dass neben den erwähnten Kosten durch das Suizidgeschehen auch noch erhebliche volkswirtschaftliche Verluste entstehen. Sinnvolle Prävention wird Kosten und Verluste massiv reduzieren können.

Studie bestellen!

Die von der SGEMKO veranlasste Studie kann bestellt werden. Sie umfasst 52 Seiten im Format A4 und trägt den Titel «Der Preis der Verzweiflung – Über die Kostenfolgen des Suizidgeschehens in der Schweiz». Preis: CHF 40.- plus Versandkosten.

Bestellungen entweder durch Voreinzahlung von CHF 40.- auf Postkonto 80-12881-2 SGEMKO Zürich (bei Voreinzahlung portofreie Lieferung); oder per Telefon 01 980 44 69, Fax 01 980 14 21 oder über die E-Mail-Adresse: 100437.3007@compuserve.com

Die Brisanz dieser Studie ergibt sich nicht nur auf Grund des grossen Betrages von 2,5 Milliarden Franken, denen die Politik bisher praktisch tatenlos gegenüber gestanden hat. Sie ergibt sich vor allem daraus, dass Fachleute offen zugeben, es sei durchaus möglich, dass diese Kosten – wenn sie mit einer wissenschaftlichen Methode erfasst werden könnten – gut und gerne das Zweifache und Dreifache dessen ausmachen können, was Studien-Autor Peter Holenstein auf Grund seiner Recherchen hat zusammentragen können.

Vergessen wir nicht, dass hinter diesen enormen Zahlen gewaltiges menschliches Leid steht: Leid jener Menschen, welche den Suizid für sich in Anspruch nehmen, Leid ihrer Angehörigen. Vor allem aber Leid jener, denen bei richtiger Prophylaxe nachhaltig zum Leben hin hätte geholfen werden können. Dies allein schon fordert, dass alle, die guten Willens sind, sich mit diesen Fragen befassen. ●

Was zur Reduktion der Suizidzahlen getan werden muss

Das ist zur Prophylaxe notwendig

Die Schweizerische Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO) fordert vom Bundesrat, den Krankenkassen- und Versicherungs-Verbänden die Einrichtung einer ständigen und effizienten Suizidprophylaxe, die ähnlich wie die «Stop-AIDS-Kampagne» das Suizid-Thema aus dem Tabubereich ans Licht holt und Suizidgefährdeten echte Hilfen anbietet.

Als erste und dringendste Maßnahme ist eine breite Aufklärung darüber erforderlich, welche früher geläufigen und erfolgreichen Suizidmethoden heute in aller Regel nicht mehr zum Tode führen. Das Schlucken großer Mengen von Medikamenten etwa zieht regelmäßig nicht mehr den Tod nach sich, sondern führt meist «nur» zu schweren und schwersten Schädigungen von Organen, was große körperliche Leiden mit sich bringen und teure Therapien verursachen kann. Eine Vergiftung mit Autoabgasen ist nicht mehr erfolgreich, weil die heute vorgeschriebenen «sauberen» Motoren kaum mehr Kohlenmonoxid produzieren, welches die Fähigkeit des Blutes, Sauerstoff aufzunehmen, lahm legt. Die in Filmen gelegentlich noch gezeigte Methode, einen laufenden Haartrockner in eine Badewanne zu werfen, scheidet an den seit langem vorhandenen Fehlerstrom-Schutzschaltern in den elektrischen Hausinstallationen. Auch das Anfahren von Hindernissen mit einem Auto in hohem Tempo bringt in der Regel wegen der verän-

dernten Konstruktion heutiger Motorfahrzeuge sowie zufolge der vorhandenen Airbags nicht mehr den Tod, vielfach jedoch komplizierte Verletzungen und Verstümmelungen mit langen Leidenszeiten.

Notwendig ist aber auch, Menschen, die Selbsttötungs-Absichten hegen, die Möglichkeit zu geben, mit dafür geschulten Personen sprechen zu können, ohne dass sie im vornherein befürchten müssten, man werde ihnen davon abraten oder sie gar in eine psychiatrische Einrichtung einweisen. Es ist außergewöhnlich wichtig, einen Wunsch zur Selbsttötung ernst zu nehmen; erst dann ist es auch möglich, mit dem betroffenen Menschen die Frage zu erörtern, welche Probleme ihn diesen Gedanken haben fassen lassen. Anschließend ist zu versuchen, direkte und wirksame Hilfe zur Überwindung des auslösenden Problems anzubieten.

Nachdem im Übrigen in einer kürzlich veröffentlichten Studie des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Zürich nachgewiesen worden ist, dass trotz einer steilen Zunahme der begleiteten Suizide sich die Gesamtzahl der Suizide in den letzten zehn Jahren reduziert hat, ist auch die Öffnung des Zugangs zu einem begleiteten Suizid ein effizientes Mittel, sowohl die Zahl der Suizidversuche als auch jene der tatsächlichen Suizide massiv zu verringern. Letztlich geht es um eine vernünftige Optimierung, ähnlich wie dies beim Schwangerschaftsabbruch inzwischen erfolgt ist. ●

Aus dem Referat von Peter Holenstein an der Pressekonferenz in Bern

«Was getan wird, ist nicht ausreichend!»

Seitdem in den meisten Ländern Statistiken über das Suizidvorkommen erhoben werden, bewegt sich die Schweiz in dieser «Spitzengruppe» – und zwar ausnahmslos unter den ersten zehn. Doch an die Tatsache, dass es hier zu Lande jedes Jahr erheblich mehr Suizide als tödliche Verkehrsunfälle gibt, hat man sich längst gewöhnt. Kaum jemand geht der Frage nach, weshalb dem so ist.

Appenzell-I.Rh. an der Spitze

Und niemand hat sich jemals den Kopf über das Phänomen zerbrochen, dass der Kanton Appenzell Innerrhoden pro Kopf der Bevölkerung – von Litauen abgesehen – die höchste Suizidrate der Welt aufweist.

Zwar wird auch in der Schweiz Suizidforschung betrieben. Sie befasst sich meist mit vollendeten Suiziden und ihren Ursachen. Forschung in Be-

zug auf gescheiterte Suizidversuche ist sehr selten. Gelegentlich findet sich im Schrifttum ein Aufsatz darüber, was Allgemeinmediziner in der Sprechstunde allein schon zur Erkennung von Suizidalität tun könnten.

Eines ist sicher: Was immer auch in diesen Bereichen bis heute verdienstvoller Weise getan worden sein mag – es ist nicht ausreichend. Das muss geändert werden.

Bis heute hat auch noch niemand die zugegebenermassen heikle Frage aufgeworfen, welche sozialen oder volkswirtschaftlichen Kosten das Suizidgeschehen in der Schweiz eigentlich nach sich zieht. Wie hoch ist der Preis der Verzweiflung, der auf Grund der jährlichen rund 1300 Suizide und den Zehntausenden von Suizidversuchen bezahlt werden muss? Allein die rund 50 tödlichen Suizid-Strassenverkehrsunfälle verursachen Kosten von mehr als 143 Millionen Franken. ●

Das schwierige Thema Freitodhilfe und die modernen Medien

Es vergeht beinahe kein Tag, ohne dass sich ein Journalist oder eine Journalistin an DIGNITAS wendet und danach fragt, ob es vielleicht möglich wäre, eine Reportage über ein Mitglied herzustellen, welches aus dem Ausland nach Zürich reist, um hier seinem Leben ein Ende zu machen. Der Umstand, dass diese risiko- und schmerzlose Möglichkeit in der Schweiz besteht, fasziniert Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Zeitungen, Zeitschriften und Fernsehanstalten.

Das ist darauf zurück zu führen, dass so genannte «Primärsensationen» immer höchste Aufmerksamkeit geniessen: Alles, was mit Leben zeugen oder Leben beenden zu tun hat, stösst auf das natürliche Interesse von Mitmenschen. Lust und Leid spielen mit eine Rolle; gelegentlich mag auch purer Voyeurismus im Spiele sein.

In der Nachfolge von Thomas Morus

DIGNITAS hat in den nunmehr fünf-einhalb Jahren seines Bestehens mit den Medienschaffenden ein sehr offenes Verhältnis gepflegt. Was DIGNITAS tut, wie es seinen Mitgliedern hilft, muss das Licht der Öffentlichkeit in keiner Weise scheuen. Wo DIGNITAS schwer leidenden Kranken zu einem sanften Tod verhilft, stehen wir in der Nachfolge der Überlegungen des grossen katholischen Heiligen Thomas Morus, der vom gegenwärtigen Papst Ende Oktober 2000 zum Schutzpatron der Staatsmänner und Politiker ernannt worden ist. Dieser hervorragende Staatsmann und Staatsdenker hat schon im Jahre 1517 in seiner berühmten «Utopia» darüber berichtet, dass die Utopier Kranken, denen die Schmerzen durch Medikamente nicht gelindert werden können, seitens der Priester und der Obrigkeit dazu geraten werde, den «Kerker des Lebens» zu verlassen und sich selbst den Tod zu geben.

So sind denn im Umfeld von DIGNITAS eine ganze Reihe von Fernsehsendungen entstanden, die von Medienschaffenden aus Deutschland, Frankreich, England, Dänemark und den USA gestaltet worden sind. Deren Sendungen werden alle paar Wochen auf den verschiedensten Kanälen teilweise weltweit ausgestrahlt. Dadurch erhalten viele Menschen auf diesem Planeten Kenntnis davon, dass es DIGNITAS gibt, und dass in der Schweiz – als einzigem Land der Erde – eine Möglichkeit besteht, seinem eigenen Leben angstfrei, risikolos und schmerzlos ein Ende zu setzen, jedenfalls sofern man an schweren körperlichen Krankheiten leidet.

In ähnlicher Weise haben auch Journalisten der schreibenden Zunft Berichte veröffentlicht, die weltweit Verbreitung gefunden haben. Einer dieser Berichte, verfasst vom in der Schweiz lebenden deutschen Korrespondenten *Jan Dirk Herbermann*, hat seinem Autor sogar einen Journalistenpreis eingetragen und auf diese Weise Anerkennung von dritter

Seite gefunden. Auch dieser Artikel ist vielfach verbreitet worden. Andererseits ist ein Artikel von *Konrad Mrusek* in der «Frankfurter Allgemeinen Zeitung» (FAZ) vom Deutschen Presserat mit der zweitschärfsten Sanktion – der Missbilligung – gerügt worden, weil darin den Verantwortlichen von DIGNITAS völlig unbegründet und unbelegt unterstellt worden war, mit DIGNITAS kommerziell tätig zu sein.

Auf der einen Seite hat DIGNITAS dieses Medieninteresse begrüsst, trägt es doch dazu bei, dass leidende Menschen einen Weg zu uns finden können. Andererseits ist DIGNITAS durch solche Publizität vor ernsthafte Kapazitätsprobleme gestellt worden: Die Nachfragen aus dem Ausland sind nach jeder Ausstrahlung eines Fernsehbeitrages oder nach jeder Veröffentlichung eines Artikels angewachsen und konnten trotz enormen persönlichen Einsatzes aller Kräfte kaum mehr bewältigt werden.

Aufwühlende ZDF-Dokumentation

In der Regel sind diese Medienerzeugnisse – wenn man von Veröffentlichungen in der FAZ und in der «NZZ am Sonntag» absieht –, dem schwierigen Thema der Freitodhilfe angemessen gewesen. In besonders hervorragender Weise hat das ZDF mit seinem aus zwei Teilen bestehenden Dokumentationsbeitrag «Sterben verboten» auf die unbefriedigende Situation in Deutschland aufmerksam gemacht. Vor allem mit dem Beitrag, in welchem gezeigt wird, wie Familienmitglieder dazu genötigt werden, ihre Zustimmung zur Einpflanzung einer Magensonde bei einem betagten Leidenden in einem Pflegeheim zu geben, sind Zuschauerinnen und Zuschauer enorm aufgewühlt worden: Derartige «Lebensverlängerung» stellt lediglich eine Leidensverlängerung dar. Geht sie mit den im Bericht dargestellten Nötigungen einher, nähert sie sich gar einem kriminellen Akt.

Obwohl DIGNITAS anerkennt, dass solche Berichte nach wie vor notwendig sind, insbesondere in Ländern, in welchen Politiker ihren Bürgerinnen und Bürgern noch immer das Recht auf Selbstbestimmung im Sterben vorenthalten, ist im April 2003 die Entscheidung getroffen worden, grundsätzlich an solchen Berichten nicht mehr mitzuwirken und mit Medienschaffenden in der Regel nicht mehr zu sprechen. Das wird nicht von allen Betroffenen verstanden.

Doch die Gründe sind wohl einleuchtend: einerseits fehlt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von DIGNITAS schlicht die notwendige Zeit, um weiterhin Medien für Interviews und Dokumentarberichte zur Verfügung zu stehen. Die Bewältigung der an uns gestellten Ansprüche seitens unserer Mitglieder muss Vorrang haben. Zweitens halten wir es jedenfalls so lange, als es uns aus

finanziellen und organisatorischen Gründen nicht möglich ist, einer wesentlich grösseren Anzahl von Gesuchen um Freitodbegleitung statt zu geben, für ethisch fragwürdig, durch solche Berichte bei zahlreichen einzelnen Menschen im weltweiten Publikum Hoffnungen zu nähren, die dann doch nicht erfüllt werden können.

Eine Ausnahme macht DIGNITAS allerdings im Umgang mit den Medien: Wer sich mit dem Thema der *Vorbeugung* von Suiziden und Suizidversuchen befassen will, der ist bei uns willkommen. Ihm helfen wir gerne.

Wir wollen aber auch nicht verschweigen, dass die Qualität journalistischer Arbeiten gelegentlich erheblich zu wünschen übrig lässt. Auch das ist ein Grund dafür, dass wir den Medien gegenüber wesentlich zurückhaltender geworden sind.

Der grosse irische Denker und Dichter GEORGE BERNARD SHAW hat in seinem Stück «The Doctors Dilemma» (deutsch «Der Arzt am Scheideweg») in einer Regieanweisung vor dem ersten Auftritt der Figur eines Reporters (im Original: Newspaperman) geschrieben:

«Walpole kehrt mit dem Reporter zurück, einem heiteren freundlichen jungen Mann, der für die gewöhnlichen Geschäfte infolge eines angeborenen geistigen Gebrechens untauglich ist: er ist nämlich unfähig, das, was er sieht, genau zu beschreiben, oder das, was er hört, genau zu verstehen oder zu erzählen. Da die einzige Beschäftigung, bei der diese Mängel nicht schaden, der Journalismus ist – eine Zeitung braucht ja nicht gemäss ihren Beschreibungen und Berichten zu handeln, sondern sie bloss an neugierige Faulpelze zu verkaufen, verliert also durch Ungenauigkeit und Unwahrhaftigkeit nur ihre Ehre –, so musste er unbedingt durch eine force majeure Journalist werden und trachten, trotz eines täglichen Kampfes mit seinem Mangel an Bildung und seiner prekären Beschäftigung, stets guten Mutes zu erscheinen. Er hat ein Notizbuch bei sich und versucht gelegentlich eine Notiz zu machen, da er aber nicht stenographieren und überhaupt nicht schnell schreiben kann, gibt er das, ehe er einen Satz zustande gebracht hat, gewöhnlich als verlorene Mühe auf.»

Diese sarkastischen Bemerkungen, geschrieben 1906, also vor bald 100 Jahren, scheinen in vielen Fällen noch heute volle Gültigkeit zu besitzen. Das ist ein zusätzliches Element, welches uns im Umgang mit Medienschaffenden ab und zu nicht wenig Schwierigkeiten bereitet und unsere Bereitschaft, offen zu sein, nachhaltig verringert: Verlangt man hinterher nämlich eine Berichtigung, steht auch dieser die mangelnde Bildung solcher Autoren oder Redakteure im Wege. ●

Die USA-Menschenrechts-Verbrecher

Die Geschichte der Menschenrechte ist ohne den Beitrag der Väter der Vereinigten Staaten von Amerika kaum denkbar: Sie waren es, welche die Ideen vor allem englischer und französischer Staatsphilosophen des 17. und 18. Jahrhunderts als erste zum Gegenstand von Verfassungsgarantien gemacht haben. So schützt das 4. Amendment zur amerikanischen Verfassung vom 17. September 1787 die «Sicherheit der Person» und setzt die Grundbedingungen für die Ausstellung von Haftbefehlen fest.

Zur Zeit jedoch hält die Regierung der USA auf ihrem kubanischen Stützpunkt Guantanamo mehrere Hundert Personen, die sie im Zusammenhang mit der Intervention in Afghanistan gefangen genommen hat, fest, ohne dass diese Menschen die Möglichkeit hätten, sich gegen die Verletzung ihrer Bewegungsfreiheit rechtlich zur Wehr zu setzen.

Schon im April 2002 hat *Amnesty International* in einem Memorandum an die Regierung der USA in Washington auf diese Verletzungen der Menschenrechte hingewiesen. Im Einzelnen zeigt das Memorandum, welche international anerkannten Rechte der Gefangenen durch das Vorgehen der Behörden in den USA gefährdet sind. So ist *Amnesty International* besorgt, dass die US-Regierung:

- Menschen unter Bedingungen fest hält, die einer grausamen, unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung gleichkommen und Mindeststandards für Haftbedingungen verletzen;

- den Gefangenen rechtlichen Beistand versagt hat, obwohl die anhaltenden Verhöre zu strafrechtlicher Verfolgung führen können;
- den Gefangenen verwehrt hat, die Rechtmäßigkeit ihrer Inhaftierung gerichtlich überprüfen zu lassen;
- in vielen Fällen die Auskunft verweigert hat, wo und unter welchen Umständen die Betroffenen festgenommen wurden;
- den Schutz der Menschenrechte in den Fällen missachtet hat, in denen Menschen außerhalb Afghanistans festgenommen und nach Guantanamo Bay überführt wurden. So wurden sechs algerische Staatsbürger in Bosnien festgenommen und in das Camp X-Ray überführt. Dabei wurden offensichtlich bosnisches und internationales Recht gebrochen;
- die Unschuldsvermutung durch öffentliche Äußerungen über die Schuld der Gefangenen in Guantanamo Bay aushöhlt;
- ein Zweitklassen-Justizsystem etablieren will, das Ausländer in bestimmten Fällen vor Militärtribunale stellt, die nicht unabhängig von der Exekutive sind, Todesurteile verhängen dürfen und keine Berufungsmöglichkeit vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht vorsehen;
- die Möglichkeit schaffen könnte, dass Gefangene ohne Anklage oder Prozess

zeitlich unbefristet in Haft gehalten, nach einem Freispruch vor einem Militärtribunal weiterhin fest gehalten oder abgeschoben werden, auch wenn ihnen im Heimatland Gefahr für Leib und Leben droht;

- Vorwürfe, dass es bei der Festnahme von afghanischen Dorfbewohnern durch US-Soldaten zu Menschenrechtsverletzungen gekommen sei, nicht durch eine unparteiische und umfassende Untersuchung widerlegen konnte.

Die Situation in Bezug auf diese auf Guantanamo festgehaltenen Personen entspricht damit dem Zustand, wie er im absolutistischen Frankreich vor der Revolution von 1789 geherrscht hat: Der König konnte einen «lettre de cachet» gegen eine beliebige Person ausstellen, aufgrund dessen diese Person verhaftet und in ein Gefängnis geworfen wurde, ohne dass ihr eine Möglichkeit gegeben war, sich gegen diese Freiheitsberaubung rechtlich zur Wehr zu setzen.

Die USA sind unter der Präsidentschaft von George W. Bush zu einem verabscheuungswürdigen Rambo-Staat gekommen. Bush selbst und ein Großteil seines Kabinetts müssten in einer Weltordnung, in welcher die Menschenrechte geachtet werden, als Menschenrechts-Verbrecher vor Gericht gestellt werden. Sie verraten die eigenen, heiligen Prinzipien und unterhöheln sie so auch für das eigene Land: Menschenrechte sind global, und wenn sie an einem Ort der Erde missachtet werden, leiden sie auch überall sonst Schaden.

Dagegen muss schärfstens Protest eingelegt werden. ●

Ein wichtiger Beitrag zur Durchsetzung des Diskriminierungsverbotes

Auf Diskriminierungen achten!

Die neue Bundesverfassung enthält in Artikel 8 Absatz 2 ein allgemeines Diskriminierungsverbot. Das ist ein wichtiges Menschenrecht; auf Diskriminierungen ist zu achten. Deshalb ist es besonders erfreulich, dass dazu gewichtige Literatur erschienen ist:

Anzuzeigen ist hier Bernhard Waldmanns Habilitationsschrift. Sie ist eine Fundgrube zu Fragen des Gleichheitssatzes. Neben rechtlichen Ausführungen findet der Leser u.a. sozialhistorische, kirchliche und philosophische Grundlagen, weshalb Ungleichbehandlungen und Abgrenzungen erfolgen (mit reichhaltigen Zitaten und Hinweisen auf entsprechende weiterführende Literatur). Der Autor hat dem internationalen (Rechts-) Vergleich grosses Gewicht gegeben. Hervorgestochen ist der Satz auf Seite 177: «Auch eine *Gleichbehandlung* kann die Menschenwürde verletzen, denn ein Angriff auf die Wertschätzung eines Menschen kann gerade auch darin zum Ausdruck kommen, dass auf die Einzigartigkeit eines Menschen nicht eingegangen, sondern dass die Anpassung an ein mehrheitsfähiges Normbild verlangt wird.» Dieser Gedankengang ist aussergewöhnlich in der schweizerischen Rechtsliteratur. In der Regel wird vom sog. «Normmensch» ausgegangen. Die Tatsache, dass Bernhard Waldmann darin auch mögliche Verletzungen der Menschenwürde und somit von Menschenrechten beschreibt, verdient grosses Lob. Der Autor stellt zu einzelnen Fragen Thesen und Antithesen auf und führt den Leser jeweils in seinen Schlussfolgerungen zu einem Fazit, das für die praktische Handhabung leicht wieder zu finden ist und in wenigen Worten das Wesentliche wiedergibt. Das Werk ist ohnehin auch für den Praktiker von Bedeutung: Einzelnen Kapiteln sind praktische Anleitungen und Prüfprogramme beigegeben.

Bernhard Waldmann, Dr. iur., Assistenzprofessor in Freiburg i.Ü.

Das Diskriminierungsverbot von Art. 8 Abs. 2 BV als besonderer Gleichheitssatz unter besonderer Berücksichtigung der völkerrechtlichen Diskriminierungsverbote einerseits und der Rechtslage in den USA, in Deutschland, Frankreich sowie im europäischen Gemeinschaftsrecht andererseits, Stämpfli Verlag AG Bern, 2003, 780 Seiten, CHF 178.-, € 129.-

.Das Buch kann durch Voreinzahlung auf Postkonto 80-39444-5, Wissen+Meinung, Forch, spesenfrei bestellt werden. Vermerk: «Waldmann, Diskriminierung».